

116. Sind die bei den Landgerichten und Staatsanwälten in Preußen  
beschäftigten Lohnschreiber Beamte?  
St.G.B. §. 359.

I. Straffenat. Urth. v. 16. Januar 1882 g. St. Rep. 3161/81.

I. Landgericht Wiesbaden.

Der Angeklagte war in Gemäßheit des vom preussischen Justizminister im Jahre 1849 über das Schreibwerk bei den Gerichtsbehörden erlassenen Regulatives vom Staatsanwalt gegen hogenweise Bezahlung als Lohnschreiber angenommen und eidlich verpflichtet. Das Landgericht wendete den §. 332 St.G.B.'s nicht auf ihn an, und die dagegen eingelegte Revision wurde verworfen.

Gründe:

Die Revision des Staatsanwaltes ist nicht begründet. Wenn auch der §. 359 St.G.B.'s eine Definition des Beamten nicht aufstellt, so ist doch der bestrittene, dem Urtheil des Landgerichts zu Grunde gelegte

Satz, daß als Beamter nur eine solche Person angesehen werden könne, welche unter öffentlicher Autorität für Zwecke des Staates thätig werde, für richtig zu halten. Wer ohne eigene Verantwortlichkeit Dienste zu staatlichen Zwecken leistet, wird regelmäßig als Beamter nicht angesehen werden können. Ob er es sei, wird im Einzelfalle aus der Anstellung und der Art der ihm obliegenden Dienste festzustellen sein. Das Landgericht hat den Satz, daß die Natur der Dienste als nur mechanischer die Eigenschaft des Beamten ausschliesse, nicht aufgestellt. Auch ein nur zu mechanischen Diensten Besteller kann Beamter sein (Diszipl.-Gesetz vom 21. Juli 1852 §. 86 — G.S. S. 465), und umgekehrt folgt aus der Natur der Dienste als nicht mechanischer nicht notwendig die Leistung derselben als Beamter. Die Natur der Dienste ist vielmehr nur im allgemeinen ein Kriterium für das Vorhandensein der Beamteneigenschaft, wo letztere nicht aus der Bestallung selbst sich ergibt. In diesem Sinne nun nimmt das angefochtene Urteil an, daß vorliegend aus der Art der dem Angeklagten obliegenden Leistungen, welche rein mechanische seien, sich nichts für die Beamtenqualität desselben entnehmen lasse, während die Übertragung derselben nicht auf einer Bestallung, sondern einer rein privatvertragsmäßigen Annahme zum Schreiberdienst beruhe. Zwar bekämpft die Revision die erste dieser Annahmen, allein einerseits ist dies ein Ankämpfen gegen faktische Feststellung, andererseits würden die von ihr angeführten Funktionen, falls sie von dem Angeklagten verlangt wären, nur etwa eine Beamtenthätigkeit in deren Ausübung begründen, woneben sehr wohl die Annahme bestehen könnte, daß er Beamter im allgemeinen nicht sei.